

Satzung

Regionalanglerverband
„Süd-West-Mecklenburg“ e. V.
14.02.2016



Satzung des Regionalanglerverbandes Süd-West-Mecklenburg e.V.

14.02.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen - *Regionalanglerverband „Süd-West-Mecklenburg“ e.V.* - nachfolgend RAV genannt und ist ein Zusammenschluss regionaler Anglervereine.

Der Regionalverband ist Mitglied des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV M-V) und somit mittelbares Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV)

Sein Sitz ist Hagenow und sein Gerichtsstand Ludwigslust.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der RAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Arbeit ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Die Mittel sind nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben zu verwenden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Der Verband ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler und als Mitglied des LAV M-V ein gesetzlich anerkannter Naturschutzverband.

Der RAV verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und die Weltanschauung betreffende Fragen neutral. Rechts- bzw. linksradikale Ansichten sowie Rassismus und Diskriminierung von Minderheiten werden im RAV nicht geduldet.

Die Mitgliedschaft im DAFV ist freiwillig.

Dem RAV obliegt die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Dazu zählen vorrangig:

- Mitwirkung auf dem Gebiet des Fischereirechts, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer.
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Vertretungen, Behörden und Institutionen in allen Belangen des Angelns.
- Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Verbänden und Vereinigungen, deren Zielsetzung ebenfalls auf die Erhaltung, Pflege der Landschaft und der freilebenden Tierwelt gerichtet ist.
- Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
- Organisierung und Durchführung von Veranstaltungen und Erfahrungsaustauschen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Verantwortliche und Mitglieder in den Fragen der Verbandsarbeit, der Pflege und Bewirtschaftung der Fischbestände und der Gewässer sowie des waidgerechten Angelns.
- Unterstützung des Erwerbs und der Anpachtung von Gewässern.
- Unterstützung der Vereine bei der Wahrnehmung des Fischereirechts und der Rechtsvertretung aus der Nutzung der Gewässer und Bodenflächen.
- Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Gewässerwirtschaft in und auf den verbandseigenen Gewässern.
- Förderung der Jugendarbeit und des Turnierangelsportes.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des RAV ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Anglervereine des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Umlandregionen.

Voraussetzung der Mitgliedschaft im RAV ist:

- dass die im § 2 genannten Zweckbestimmungen und Aufgaben durch die beitretenden Vereine anerkannt werden,
- sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Anglervereine beantragen die Aufnahme an den RAV schriftlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des RAV in einer Frist von 3 Monaten. Einzelheiten des Verfahrens regelt der Vorstand. Die Aufnahme wird beurkundet.

Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem beantragenden Verein das Recht auf Anrufung des Verbandsausschusses des RAV zu.

Zum RAV haben weiterhin Zugang:

- a) Ehrenmitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
1. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und nach der Bestätigung durch die Delegiertenkonferenz an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den RAV oder die organisierte Anglerschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben das Recht in Vorstandssitzungen und auf der Delegiertenkonferenz das Wort zu ergreifen.
 2. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Delegiertenkonferenz. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 5 Vereine

1. Die Vereine wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Zielsetzungen des Regionalverbandes im Sinne dieser Satzung in ihren Bereichen mit.
2. Die Vereine können sich eigene Satzungen geben, die den wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereine

1. Die Vereine haben das Recht, entsprechend dieser Satzung beraten und betreut zu werden. Sie sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu befolgen und die beschlossenen Beiträge zu zahlen.
2. Kein Verein darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, dass ein anderer Verein oder der LAV M-V bisher gepachtet hat, es sei denn, es besteht hierüber Einverständnis.
Vereine dürfen sich bei Neupachtung oder in entsprechenden Verhandlungen nicht gegenseitig im Preisangebot überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen.
3. Beabsichtigt ein Verein ein Gewässer aufzugeben, sind der Landes- und Regionalanglerverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Erwerb eines Gewässers ist dem LAV M-V anzuzeigen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b. Ausschluss,
 - c. Auflösung des Vereins.
6. Der Ausschluss eines Vereins kann erfolgen, wenn er:
 - a) der Satzung oder den Beschlüssen des RAV zuwiderhandelt,
 - b) mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
 - c) eine Handlung begeht, die den RAV schädigt bzw. durch sein Verhalten dem Ansehen des RAV Schaden zufügt.Das Verfahren zum Ausschluss eines Vereins erfolgt gemäß der Rechtsordnung des DAFV.

§ 7 Organe

Organe des RAV sind:

1. die Regionale Delegiertenkonferenz,
2. der Vorstand des Regionalverbandes,
3. der Verbandsausschuss des Regionalanglervverbandes.

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand und
- den Vorsitzenden der Vereine.

§ 8 Delegiertenkonferenz

1. Die Regionale Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des RAV. Sie setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand des RAV,
 - den stimmberechtigten Delegierten der einzelnen Vereine,
2. Die Regionale Delegiertenkonferenz tritt jährlich bis zum 31.03. zusammen. Durch den Vorstand sind 4 Wochen vorher die Einladungen schriftlich mit Angabe des Tages, des Zeitpunktes und der Tagesordnung auszusprechen.
Nicht auf der Tagesordnung stehende schriftliche Anträge können behandelt werden, wenn mehr als 2/3 aller anwesenden Delegierten damit einverstanden sind. Bei dieser Entscheidung hat jeder Delegierte nur eine Stimme.
Ausgeschlossen davon sind Anträge zur Satzungsänderung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
Eine außerordentliche regionale Delegiertenkonferenz kann einberufen werden:
 - durch den Vorstand, wenn die Lage im RAV dieses erforderlich macht,
 - wenn mindestens 1/3 der Vereine schriftlich unter Angabe von Gründen dieses verlangen.Die Einberufung einer außerordentlichen regionalen Delegiertenkonferenz ist den Vereinen unter Angabe der Gründe, der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
4. Die regionale Delegiertenkonferenz beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
5. Die regionale Delegiertenkonferenz hat die folgenden Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung zum Haushaltsplan,
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz des LAV M-V
 - Wahl von 2 Kassenprüfern.Der erste Kassenprüfer wird für jeweils vier Jahre gewählt.
6. Bei der regionalen Delegiertenkonferenz haben Stimmrecht:
 - die Mitglieder des Vorstandes und
 - die gewählten Delegierten der einzelnen Vereine,wenn sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
7. Delegiertenschlüssel:
 - je angefangene 50 Mitglieder eines Vereins ein Delegierter.
 - jeder Verein mindestens einen Delegierten.

§ 9 Regionalvorstand

Der Regionalvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Gewässerwart
- dem Sportwart und Jugendwart
- dem Fischereiaufseher und Verantwortlichen für Umwelt- und Naturschutz.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt.

Der Vorsitzende wird gesondert gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Regionalvorstandes liegt in den Händen des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwartes und des Schriftwartes.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Obengenannte sind für den Regionalverband zeichnungsberechtigt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse sowie die Einnahmen und Ausgaben. Sie sind berechtigt, unangemeldet mindestens einmal im Jahr bzw. unverzüglich auf Verlangen des Vorstandes eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 11 Beiträge

Der RAV kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung von seinen Mitgliedern eigenständige Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 12 Beurkundung

Die Beurkundungen der Beschlüsse erfolgen in Form von Protokollen durch den Schriftführer und sind von den Zeichnungsvertretungsberechtigten des RAV zu unterschreiben.

Zeichnungsvertretungsberechtigte im RAV sind:

- der Vorsitzende (A)
- der Stellvertreter (B)
- der Schriftführer (C)
- der Kassenwart (D)

Im Rechtsverkehr wird die Zeichnungsberechtigung wie folgt festgelegt:

- der Vorsitzende mit einem Zeichnungsberechtigten gemäß Buchstaben B bzw.
- sein Stellvertreter mit einem Zeichnungsberechtigten gemäß Buchstaben C-D.

Im Zahlungsverkehr erfolgt die Zeichnungsberechtigung durch den Vorsitzenden mit dem Kassenwart, bzw. dem Stellvertreter oder dem Schriftführer mit dem Kassenwart gemeinsam.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Delegiertenkonferenz beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der betreffenden Einladung ersichtlich sein oder als Anlage beigefügt werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des RAV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenkonferenz herbeigeführt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des RAV ist eine Mehrheit von 3/4 der auf einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz anwesenden Delegierten erforderlich.

Die die Auflösung beschließende Delegiertenkonferenz bestimmt mit der unter Satz 2 dargestellten Mehrheit, dass das verbleibende Vermögen des Verbandes an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. fällt. Dies gilt analog auch für den Fall des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke. Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2012 außer Kraft.

Lübtheen, den 14.02.2016

Ines Dose
Vorsitzende des RAV

Werner Promer
Versammlungsleiter